## Paderborner Volksblaff

## für Stadt und Land.

Nro. 4.

Paderborn, 9. Januar

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von  $2\frac{1}{2}$  Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet. Bestellungen auf das Paderborner Volksblatt wolle man möglichst bald machen (Auswärtige bei der nächstgeslegenen Postanstalt), damit die Zusendung frühzeitig ersolgen kann.

## Befanntmachungen.

Nach dem interimistischen Wahl Gesetze für die er fte Kammer sind diejenigen Preußen stimmberechtigte Urwähler, welche 30 Jahre alt sind, und entweder eine jährliche Klassen=fteuer von mindestens 8 Thalern zahlen, oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Thalern, oder einen Grund=besitz im Werthe von mindestens 5000 Thir. nachweisen.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche nicht jenen Klassensteuerbetrag zahlen, sich jedoch vermöge des gedachten Einkommens oder Grundbesiges für wahlberechtigt halten, werden daher aufgefordert, den deskalsigen Nachweis binnen 8 Tagen glaubhaft bei uns zu führen, indem nach Ablauf dieser Frist auf Reklamation zur Eintragung in die Urwähler ziste keine weitere Rücksicht genommen wersden kann.

Paberborn, ben 5. Januar 1849.

Der Magistrat Brandis.

Nach Vorschrift bes Wahl-Reglements vom 8. v. Mts. ift bas namentliche Berzeichniß der für die zweite Kam=mer stimmberechtigten Wähler der Stadt Paderborn zu Jebermanns Einsicht in dem Sekretariat des hiefigen Masgiftrats ausgelegt.

Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwenbungen binnen 3 Tagen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung bei uns anzugeben und zu bescheinigen, indem auf später erfolgende Meldungen keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Paderborn, ben 7. Januar 1849.

Der Magistrat Brandis.

Meberficht.

Conftitutioneller Bürgerverein. Deutschland. Berlin (Deputation beim König; Fürstbischof Dieponsbroch); Franksurt (Nationalversammlung; Neujahres Gratulation beim Meicheverweser); halle (Cholera); Paderborn (Gesetze über die Gerichtsbarkeit).

Italien. Brotest bes Papstes. England. (Bohlthatigfeit der Konigin; Deutschland und Danemark;

Auswanderungen). Amerika. (Die Goldminen Galiforniens; die Reprafentantenkammer). Uebe'e Aufhebung ber bauerlichen Erbfolge i. Weft. (Schluß) Bermifchies.

## Constitutioneller Bürgerverein.

Preußen war bis zum Marz dieses Jahres eine unumschränkte Monarchie. Der König regierte allein, und gab allein Gesetze nach dem Rathe seiner nur ihm allein verantwortlichen Minister. Das Bost hatte dabei kein eutscheidendes Wort mitzureden, und darum kamen mitunter Gesetze in die Welt, die dem Bolke gar

nicht gesielen. Seit Jahren verlangte dasselbe deshalb eine Berfassung welche ihm schwarz auf weiß das Recht zusicherte, die Gesesse mitzubeschließen, denen es gehorchen sollte. Dies Recht wurde ihm zu verschiedenen Malen abgeschlagen, bis im März dieses Jahres der Wille des ganzen Volks so unzweideutig sich aussprach, daß es an einigen Orten zum Kampse kam. Da sah der König, daß es mit dem alten Regimente nichts sei, daß das Beste der Krone und des Landes es erfordere, die Gesese nicht mehr von oben herunter vorzuschreiben, sondern mit den Vertretern des Volks zu beschließen, und versprach am 21. März 1848 eine constitutionelle Versassung mit wahrer Volksvertretung und Verantwortlichseit der Minister. Mit dem Versprechen war das Volk zusrieden und das mit die Revolution zu Ende.

Eine Constitution muß aber mehr enthalten, als das allgemeine Bersprechen, an der Absassiung der Gesetze Theil zu nehmen. Sie soll eine Urkunde sein, welche genau die Rechte angiebt, die der König gegen das Bolk, und das Bolk gegen den König hat und auf welche Weise beide bei der Gesetzebung und Regierung des Landes mitwirken sollen. Wie sollte man damit zu Stande kommen? hätte der König sie von vornherein gegeben, so ware das Bolk damit nicht zufrieden gewesen. Sollte der König zum Bolke sagen: Mach Du eine Constitution, ich will dann mit derselben zufrieden sein?

Mach Du eine Constitution, ich will dann mit derselben zufrieden sein? Das wäre wieder verkehrt gewesen, und hätte für die Dauer nicht geholfen. Denn wenn dem Könige die Rechte nicht gewährt wären, die demselben in andern constitutionellen Staaten zukommen, so würde er mit der Verfassung nicht zufrieden gewesen sein. Der einzige Weg war also der, daß der König durch seine Minister, und das Volk durch seine Vertreter die Rechte ausstellte, die seder verlangte, daß beide zusammen überlegten, welche Rechte sedem zum Heile des Landes zu geben seine, und daß sie sich hierüber einigten. Diese Vereindarung wurde versucht, sie mißlang aber, weil die dazu berusene Versammlung über ihr Recht hinausging. Sie beschloß, der König sollte sich nicht mehr "von Gottes Gnaden" nehnen. Hängt denn davon das Recht des Volks, und das Wohl und Wehe des Landes ab? War also der Beschluß auf etwas mehr, als eine nuplose Kränkung des Königs berechnet?

Sie maßte sich an, den Ministern vorzuschreiben, wie sie regieren sollten. Das kam ihr nicht zu. Sie maßte sich an, dem Könige vorzuschreiben, welche Minister er wählen sollte. Das kam ihr wieder nicht zu. Sie war nicht gerecht gegen ihre eigenen Mitglieder, welche Schuß für ihre Person verlangten gegen die Angrisse eines gesehlosen Haufens in Berlin. Dieser kam mit Stricken und Beilen, um sie zu Abstimmungen gegen ihre Meinung durch Drohungen und Mißhandlungen zu zwingen. War da ihr Wille noch frei, konnte da die wahre Meinung des Landes noch durch die Abstimmungen der gewählten Vertreter ermittelt werden? Nein, das war unmöglich! Deshalb mußte die Versammlung von der Regierung gegen jeden Zwang geschüßt werden. Auch der Versuch wurde gemacht und die Versammlung nach Brandenburg berusen. Nur ein Theil folgte diesem Ruse, ein anderer blieb in Berlin, erklärte die Minister sür Hochverräther, und beschloß, daß das Bolf die Steuern verweigern sollte. Das kam ihr wieder nicht zu, ja sie stellte sich dadurch über den König. Der Beschluß war ungeseylich, denn die einmal bewilligten Steuern müssen fortsbezahlt werden, dis sie durch ein Gesey, also durch die Vertreter des Bolks und den König gemeinschaftlich aufgehoben werden. Dieser Beschluß hätte in der Aussührung das Land in endlosen Jammer gestürzt. Alle Geschäfte wären in Stocken gerathen, der Credit vernichtet, die Ordnung und das Geset aufgehoben, und Gewalt an die Stelle des Rechts getreten.